

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Verordnung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet die Regelungen der 1. Änderungsverordnung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Emmerthal vom 17.06.2013.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Emmerthal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Es ist verboten:

- a) Im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Grünschnitt zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab 18.00 Uhr und am Abfuhrtag selbst in Anspruch zu nehmen.
- b) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu beschreiben, zu bemalen, zu beschildern, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen oder unbefugt zu öffnen.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 3 a

Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen

Hecken, Bäume und Sträucher dürfen den Verkehr auf Straßen und Gehwegen nicht behindern oder gefährden sowie amtliche Verkehrszeichen und Straßenleuchten nicht verdecken. Sie sind im Schnitt zu halten, so dass der Luftraum über der Fahrbahn mindestens bis zu 4,50 m sowie bei Geh- und Radwegen bis 2,50 m frei bleibt (Lichtkegelprofil). Straßenleuchten sind so frei zu halten, dass der Lichtkegel nicht beeinträchtigt oder verdeckt wird.

§ 4 Hunde

(1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Kot verunreinigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Hunde müssen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten, eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchturns-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der

Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuscentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 2. das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o. ä. handwerkliche Tätigkeiten.
 3. Motorbetriebenes Rasenmähen und die Benutzung sonstiger motorbetriebener Gartengeräte
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 9 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- d) zu Rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 10 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 NdsSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1,
- § 3 Abs. 2,
- § 3 Abs. 3, Buchstabe a, b u. c,
- § 3 Abs. 4,
- § 3 Abs. 5,
- § 3 a
- § 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c,
- § 4 Abs. 2,
- § 4 Abs. 3,
- § 5
- § 6 Abs. 1,
- § 6 Abs. 2
- § 7 Abs. 1-5,
- § 8 Abs.1
- § 9 Buchstabe a, b, c, d.

dieser Ordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmerthal, den 20.06.2013

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

(Grossmann)
Bürgermeister

Veröffentlicht am 16.04.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont
Nr. 5/2010.

